

MITTEILUNGSVORLAGE

| | | | |
|--|-------------------------|-------------------|-------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: M 19/0360 |
| 60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr | | | Datum: 18.06.2019 |
| Bearb.: | Rimka, Christine | Tel.: -227 | öffentlich |
| Az.: | | | |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|---|-------------------|-----------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr | 20.06.2019 | Anhörung |

Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 02.05.2019

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 02.05.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr begrüßt die Errichtung und Unterhaltung eines betreuten Taubenschlages zur Bestandsregulierung der Stadtaubenpopulation im Bereich des Herold Centers und beauftragt die Verwaltung, das Vorhaben umzusetzen.

Die AfD-Fraktion bat um schriftliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen zu den mit der Errichtung und Betreuung des Taubenschlags verbundenen rechtlichen Risiken:

1. Besteht die Möglichkeit, dass sich durch die geplante Betreuung und das Füttern der bislang herrenlosen Tauben eine Inbesitznahme ableiten lässt? (z. B. nach § 854 Abs. 1, § 856 Abs. 2, § 958 Abs. 1 BGB)

2. Besteht die Möglichkeit, dass sich daraus verschiedene Verpflichtungen – z. B. nach § 823 (Schadensersatzpflicht) oder § 1004 (Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche) BGB ergeben könnten?

Da Stadtauben zum Teil erhebliche Schäden (z. B. an Gebäuden und Denkmälern) sowie sonstige Beeinträchtigungen durch Geruchs- und Lärmbelästigungen verursachen können, kann dies für die Stadt Norderstedt als Betreuer eines Taubenschlages zu finanziellen Risiken führen?

Zu 1.

Verwilderte Stadtauben gelten als herrenlose Tiere im Sinne vom § 960 Abs. 1 BGB. Durch regelmäßige Fütterung in einem Taubenschlag kann sich rechtlich eine Inbesitznahme im Sinne von §§ 854, 856 Abs. 2 BGB ableiten lassen. In der Folge kann das Eigentum an den Tauben nach § 958 Abs. 1 BGB erlangt werden.

Zu 2.

Aus der Inbesitznahme können sich Verpflichtungen zum Schadensersatz nach § 823 BGB, z. B. bei Verschmutzungen, nach dem Verursacherprinzip ergeben.

Aus der Inbesitznahme von Tauben können auch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gem. § 1004 Abs. 1 BGB erwachsen, wenn diese Tauben auf Nachbargrundstücke fliegen oder diese überfliegen und dabei Geräusche verursachen oder durch Staub und Kot

| | | | | | |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|---------------------|
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeisterin |
| | | | | | |

verunreinigen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die von den betreuten Tauben möglicherweise ausgehende Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke im Rahmen des Zumutbaren bleibt und daher von den Nachbarn zu dulden wäre, §§ 1004 Abs. 2, 906 Abs. 1 BGB.

Mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sind stets finanzielle Risiken verbunden, so auch mit der Errichtung eines Taubenschlags für Stadttauben. Da insgesamt eine Kontrolle und Verringerung der Population angestrebt und erwartet wird, dürften sich die finanziellen Risiken in einem vertretbaren Rahmen halten.